

Vorbemerkungen:

Nach § 50 Abs. 3 KrO NRW entscheidet der Kreisausschuss in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist (Eilbeschluss). Der Eilbeschluss ist dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Erläuterungen:

Nach Artikel 11, § 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) teilen die Wahlausschüsse der Kreise **spätestens bis zum 31. Oktober 2008** das Wahlgebiet für die allgemeinen Neuwahlen im Jahr 2009 in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. des Kommunalwahlgesetzes in Wahlbezirken zu wählen sind.

Da die nächste Kreistagssitzung erst am 27.10.2008 stattfindet, der Wahlausschuss aber umgehend seine Arbeit aufzunehmen hatte, war ein entsprechender Eilbeschluss des Kreisausschusses nach § 50 Abs. 3 KrO NRW im Zuge seiner 33. Sitzung am 18.08.2008 geboten.

Ein Auszug aus der Niederschrift über die v. g. Sitzung des Kreisausschusses ist als Anhang beigelegt.